



Motion der SVP-Fraktion

betreffend: Es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse vom 7. Februar 2023

Die SVP-Fraktion hat am 7. Februar 2023 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass zur Erlangung des **Schweizer Bürgerrechts mündliche Deutschkenntnisse** entsprechend dem **Referenzniveau B2** des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) und **schriftliche Deutschkenntnisse** entsprechend dem **Referenzniveau B1** nachgewiesen werden müssen.

Begründungen:

Die Eidgenössische Bürgerrechtsverordnung, **Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV. 141.01)**, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/405/de>, regelt die sprachlichen Mindestanforderungen. Sie verweist auf den sechsstufigen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Heute müssen Einbürgerungswillige mindestens B1 mündlich und A2 schriftlich aufweisen (Art. 6 Sprachnachweis BüV). Den Kantonen steht es heute frei, höhere Hürden zu verlangen. Die Mindestanforderungen sind aktuell auch im Kanton Zug leider zu tief*. Das ist offenbar auch der Grund, dass bereits politische Forderungen gestellt werden, Abstimmungsbroschüren in andere Sprachen zu übersetzen.... dies mit der Begründung, wer das Niveau A2 beherrsche, erfülle zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung, sei aber kaum in der Lage, am politischen Leben teilzunehmen. Muss man knappe Sprachkenntnisse wirklich mit Übersetzungen wettmachen? Ziel muss es doch sein, die sprachliche Integration von Einbürgerungswilligen stärker zu fördern. Denn unsere Sprache ist der Schlüssel zu «Land und Leuten», zu Gesellschaft, Arbeitswelt, Kultur, Politik usw. Ein normales Gespräch mit Einheimischen zu führen, ist doch für die Teilnahme am öffentlichen Leben unabdingbar.

*Auszug Homepage der Direktion des Innern Kanton Zug zur ordentlichen Einbürgerung (Zitat): **«Eignung der Bewerberinnen und Bewerber**

Das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht darf nur Personen erteilt werden, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will ...

*... (und über) **genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzt (Niveau A2 schriftlich und B1 mündlich gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen)** sowie geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann».*

(Ende Zitat).

Quelle: https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/zivilstands-und-burgerrechtsdienst/buergerrechtsdienst/copy_of_ordentliche-einbuergerung-von-auslaenderinnen-und

Wer die heutige Mindestanforderung A2 (zweittiefstes Niveau von sechs Stufen) aufweist, kann sicher Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung und Zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkäufen, Arbeit, nähere Umgebung) verstehen - kann sich auch in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.

Das heute geltende Niveau B1 bedeutet, dass man die Hauptpunkte verstehen kann, wenn eine klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Und man kann auch die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen in einem Sprachgebiet begegnet. Somit kann man sich nur einfach, wenn auch zusammenhängend, über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern.

Wir wollen das Niveau B2 einführen, welches bedeutet, dass man die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen kann. Man kann sich somit spontan und fliessend verständigen, so dass ein normales Gespräch mit Einheimischen ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist; kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken und kann einen Standpunkt zu einer aktuellen politischen Frage erläutern sowie die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Wie machen es andere Kantone?

Bei den in Art. 6 der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) genannten sprachlichen Anforderungen handelt es sich um Mindestanforderungen des Bundes. Das bedeutet, dass die Kantone in ihren kantonalen Erlassen durchaus strengere Sprachanforderungen an einbürgerungswillige Personen stellen können.

Beispielsweise machen die Kantone St. Gallen und Schwyz von diesem Recht Gebrauch: Der Kanton St. Gallen verlangt Referenzniveau B1 sowohl schriftlich als auch mündlich ([sGS 121.11 - Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht - Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen](#), Art. 2). Der Kanton Schwyz verlangt für die schriftlichen B1 und B2 für die mündlichen Deutschkenntnisse ([Dokument- / Formatvorlage Gesetzessammlung Orell Füssli Navigator \(sz.ch\)](#), § 5), also so, wie wir dies durch diese Motion erreichen möchten.

Wir bitten den Regierungsrat, dass er dem Kantonsrat eine entsprechende Änderung der kantonalen gesetzlichen Anforderungen unterbreitet.